

§ (Neuerungen im Gewerbegesetz.) Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, in der Personen, die Militärdienst im Kriege leisten, gewisse Begünstigungen gegenüber den Bestimmungen des Gewerbegesetzes gewährt werden. So kann Jeder, dessen Arbeitsfähigkeit durch eine im Kriege im Militärdienst oder in einer diesem gleich zu achtenden Lage erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit derart vermindert wurde, daß er seine frühere Beschäftigung ohne Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit nicht fortsetzen kann, eine Gewerbebesitzung zur selbstständigen Ausübung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes erhalten, wenn er nachweist, daß er die durch den Handelsminister festzustellende Fachbildung erlangt hat. Jeder, der im Kriege mindestens drei Monate hindurch Militärdienst geleistet oder sich in einer diesem gleichkommenden Lage befunden hat, kann eine Gewerbebesitzung zur Ausübung des an Befähigung gebundenen Gewerbebezweiges, in dem er vor seinem Einrücken thätig war, erhalten, wenn er eine staatliche Gewerbeschule absolviert, nach seiner Lehrlingszeit mindestens ein Jahr lang als Gehilfe gearbeitet hat oder nachweist, daß er in einer Fabrik oder Werkstatt mindestens zwei Jahre hin-

durch als Gehilfe thätig war. Im Kriege Verwundete oder Erkrankte können diese Begünstigung auch dann beanspruchen, wenn ihr Militärdienst nicht drei Monate lang gedauert hat. Für die erwähnten Personen kann der Handelsminister auch für die Ausübung des Hausiergewerbes Erleichterungen feststellen. Als Militärdienst leistende Personen gelten im Sinne dieser Verordnung die aktiven Mitglieder des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine, der Honved und des Landsturms, das Personal der Gendarmerie, der Finanzwache und des Staatsforstdienstes, die zum Landsturm gehören oder Grenzschildienst leisten, alle Personen, die zu Kriegszwecken dienenden Arbeiten verwendet werden. Für Alle, die durch ihren Militärdienst gehindert werden, ihr Geschäft zu führen, ruhen die für das Erlöschen ihrer Lizenzen bestimmten Fristen.